

Insertate

für die Sonntags-Ausgabe unserer Zeitung, welche Sonntag früh von 7 Uhr ab hier angetragen und mit den Frühjungen nach auswärts verpackt wird, erbitten wir uns bis

Sonntagabend Nachmittag 4 Uhr.

Die Expedition der Saale-Zeitung, Großer Berlin und Markt 24.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Polizeiliche Anordnung.

betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine.

Unter Bezugnahme auf die vom 16. d. Mts. durch Extra-Matrat des Reichsanwalts übergebenen Verfügungen des Herrn Reichsanwalts, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine, vom 2. d. Mts. wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Kommanen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hiermit folgendes angeordnet:

- 1. die nachstehenden Anordnungen sind zur Befolgung der vorerwähnten Schutzmaßregeln und zwar für jede derselben gleichartig in Anwendung zu bringen.
2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruch oder Verdacht einer Seuche sofort den benannten Thierarzt oder denjenigen Kreisveterinär oder geeigneten privaten Thierarzt, welchen der Landrath im Falle des Bedarfs vorher bestimmt hat, beauftragt...

Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind ohne Verzug die etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen und nötigenfalls die anderen betreffenden Ortspolizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

- 4. Erfolgt die Ermittlung des Seuchenbetrüßers oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde, so hat der Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung der angedeutet gefundenen Schweine von den erkrankten und verdächtigen anzubringen, die getroffenen Anordnungen dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zur Protokollierung oder auf anderem schriftlichen Wege zu eröffnen, und hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.
5. Die sämtlichen im Seuchengebiet vorhandenen Schweine unterliegen der Gehörsperre mit den nachfolgenden Maßregeln:

Die als gesund erkannten Schweine sind von den kranken und verdächtigen absondern, möglichst weit entfernt anderweitig unterzubringen und von eigenen Personen mit beidseitigen Gesichtsmasken, welche bei der Pflege zu tragen oder verdächtige Schweine noch nicht berührt oder vorher gründlich desinfiziert worden sind, zu füttern, zu tränken und zu pflegen.

Die Ueberführung der unter Gehörsperre stehenden Schweine in ein anderes Gehöft des Seuchengebietes mittelst Wagens, Schlitzen etc. hat die Ortspolizeibehörde zu genehmigen, wenn damit eine Befehle der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist.

Nach einem anderen Orte dürfen jedoch nur gesunde, feste Schweine aus dem Seuchengebiet zum Zweck sofortiger Abklärung und zwar mit besonderer polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Ausföhrung erfolgen soll mittelst Wagens, Schlitzen etc.

- 1. nach benachbarten Orten, oder
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterverbreitung solcher Schlachtvieh- oder Viehhändlungs-Erzeugnisse, welche unter geeigneter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere dieser Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abblatation aus mittelst Wagens ausgeführt werden.

Der Transport nach der Schlachtküste hat ferner in der Weise zu erfolgen, daß hierbei die Schlachtthiere mit anderen zur Zucht oder zur Mähtung bestimmten Schweinen nicht zusammenkommen.

Wird die Erlaubnis zur Ausföhrung von Schweinen in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist dies der betreffenden Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen, welche für die sofortige Abklärung Sorge zu tragen hat.

In jedem Eingange des Seuchengebietes ist eine mindestens 40 cm lange und 20 cm breite weiße Tafel mit der entsprechenden Aufschrift und dem Seuchengebiet zu versehen, welche unter geeigneter Aufsicht steht, und die Aufschrift in deutscher Sprache zu enthalten, wenn die Ausföhrung erfolgen soll mittelst Wagens, Schlitzen etc.

Die Tafel muß mit der gut leserlichen Aufschrift so lange an der geeigneten Stelle erhalten werden, bis die Seuche für erloschen erklärt worden ist.

Der Besitzer des Seuchengebietes oder dessen Vertreter darf die Zulassung gesunder fremder Schweine in das Seuchengebiet und die Einföhrung von Geflügel, welche bei gesunden, kranken oder verdächtigen Schweinen berührt oder sonst mit solchen in Beröhrung gekommen sind, aus dem Seuchengebiet nicht gestatten.

Personen, die in verdächtigem Stille gewesen oder mit kranken oder verdächtigen Schweinen in Beröhrung gekommen sind, dürfen das Seuchengebiet nur nach erfolgter Reinigung der bloßen Körpertheile, der Kleidung und des Schuhwerks verlassen.

Dieselbe Reinigung haben die Personen vorzunehmen, welche mit Thieren kranke, geschlachteter Schweine oder mit Kadavern zu thun gehabt haben, namentlich bei der unabhingigen Verfertigung oder dem Vergraben solcher Thiere oder Kadaver thätig gewesen sind.

Nicht von geschlüpften kranken oder verdächtigen Schweinen, welches nur mit polizeilicher Genehmigung entsetzt werden, ist zu erteilen, wenn das gründliche Abkochen des Fleisches unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

Das gemeinlichliche Weiden, Tränken und Schwimmen der Schweine im Seuchengebiet ist verboten.

Grenze der zu letztem Geböhten gehörigen Seuchengebiete über die in dem verdächtigem Orte und dessen Umgegend ist die Abhaltung von Schweinen (einschließlich aller festst. Märkte, sowie die Zusammenkunft von Schweinen zu Verkaufszwecken verboten.

Geheimt die Seuche in einer Dörftich eine größere und allgemeinere Verbreitung, so hat die Ortspolizeibehörde den Seuchenort gegen das Durchstreifen und jede andere Durchföhrung von Schweinen absperrten

und zu bestimmen, daß nur die Ausföhrung von gesunden, festen Schweinen zur absöhligen Abklärung mit ortspolizeilicher Erlaubnis erfolgen darf.

Die Einhaltung dieser Erlaubnis und bei der Ausföhrung von Schweinen ist nach den unter Nr. 5 angegebenen Bestimmungen zu verfahren.

An der Grenze des gesperrten Orts ist an einer geeigneten Stelle jedes Weges eine Tafel, wie sie unter Nr. 6 vorgezeichnet ist, anzubringen und so lange zu erhalten, bis die Aufhebung der Sperre stattgefunden hat.

Wird die Seuche unter Schweinen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterverbreitung des ganzen Transportes zu verhindern, die Abföhrung der Thiere anzuordnen und die weiteren erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Die Kadaver der gesunden und solcher kranken Schweine, die geschlachtet sind und deren Fleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet ist, müssen durch Anwendung hoher Steigende, z. B. durch Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile etc., unabhingig beseitigt werden.

In gleicher Weise sind von solchen kranken Schweinen, die geschlachtet sind und deren Fleisch als Nahrungsmittel benutzt werden kann, alle übrigen erkrankten Theile (Lungen, Herz, Leber, Milz, Nieren und Därme etc.), namentlich auch das Blut, unabhingig zu beseitigen.

Von den nicht abgetöhten Fäulen das Fett zu gewerblichen Zwecken und die übrigen Weichtheile als Dünger verwendet werden.

Wo eine derartige unabhingige Verfertigung nicht ausführbar ist, müssen die Kadaver und Kadavertheile, nachdem sie vorher mit Kalkmilch oder roher Starbölflüße bedeckt worden sind, an abgelegenen Orten, zu welchen Schweine keinen Zutritt haben, vergraben werden.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadavertheile von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

An derselben Weise muß Alles, was von gesunden und kranken Schweinen herköhrt oder was mit denselben in Beröhrung gekommen ist (Werkzeug, Fleisch und andere Abfälle, Blut, Urin, Spille und Knochenhocker, Pfeilströcke, Wagen- und Dornenholz, Dünger, Streu, zurückgebliebenes Futter etc.), durch Verstreuen, Vergraben etc. unabhingig beseitigt werden.

Wird zu ihrer unabhingigen Verfertigung sind die Kadaver, Abfälle etc. so aufzubewahren, daß ihre Veröhrung durch gesunde Schweine verhindert wird.

Die Wagen, Karren, Schlitzen etc., auf welchen die Kadaver, Abfälle etc. nach dem Verfertigungsorte etc. geföhrt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß beim Transport Kadavertheile, namentlich Blut und andere Flüssigkeiten, nicht verloren gehen können.

Die Ställe, Kämme und Buden etc., in welchen die kranken Schweine gehalten haben, bei Transporten solcher Schweine, sowie bei der unabhingigen Verfertigung der Kadaver und Kadavertheile benutzt werden sind, müssen ohne Verzug desinfiziert werden.

Genauso ist die Ställe, wo kranke oder verdächtige Schweine geschlachtet sind, zu desinfizieren.

Verunreinigte Gegenstände von geringem Werthe (Besen, Bretter, schlechte Tische, Mäht, Eimer etc.) sind zu verbrennen.

Die Desinfection muß nach Anordnung des Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Ueber die erfolgte Ausföhrung der Desinfection auf Viehhöfen, in Gehöften, in Gehöften der Viehhändler und ausnahmsweise auch in anderen Fällen hat der Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Veröhrung auszuföhren.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben:

- 1. wenn sämtliche Schweine gesunden oder geschlachtet sind, oder
2. wenn in dem Gehöfte oder der Viehhöft, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, 14 Tage nach dem letzten Genesens- oder Todesfall keine neuen Erkrankungen vorzukommen sind, und
3. wenn die vorchriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Vorliegende polizeiliche Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Hinweis auf die Strafverordnungen in § 66 Abs. 3 und 4 des Reichs-Viehhengesetzes vom 1. Juni 1880, wonach Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund obiger Bestimmungen polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Merseburg, den 23. April 1894. Der königliche Regierungs-Präsident. J. V. von Bötticher.

Bekanntmachung.

Die technische Maß- und Gewicht-Revision wird Anfang nächster Woche im H. Polizeirevier fortgesetzt. Halle a/S., den 24. Mai 1894. Die Polizeiverwaltung.

Ermäßigung des Gaspreises.

Die städtischen Behörden haben unterm 17. April d. J., beschloffen, den Preis des Gases zum Heizen, Kochen und zum Betriebe von Gaskraftmaschinen (mit Ausnahme solcher, welche zur Erzeugung elektrischen Lichtes dienen) von 13,5 Pfa. auf 10 Pfa. für das Cubimeter zu ermäßigen.

Der Nachtrag vom 25. November 1887 zum Regulativ der städtischen Gasanstalt, betreffend die Ueberlassung des Leuchtgases zum Privatgebrauch vom 1. Januar 1872 wird dementsprechend abgeändert, auch gleichseitig darauf hingewiesen, daß die Preisermäßigung vom 1. Mai cr. ab geröhrt wird. Halle a/S., den 23. Mai 1894. Der Magistrat. Stadte.

Bekanntmachung.

Durch die von den städtischen Behörden beschlossene Preis-Ermäßigung bietet die Verwendung des Gases zum Kochen, Heizen, Mähten, Raffern, Köchen, Schmelzen, zu technischen Zwecken, für Badewannen und zum Betriebe von Maschinen neben anderen großen Vorzügen den der Billigkeit.

Die unterzeichnete Verwaltung ist gern bereit, nähere Auskunft über Einrichtung und Kosten der hierbei zur Verwendung kommenden Apparate zu erteilen. Halle a/S., den 23. Mai 1894. Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Straßensperrung.

Behufs Ausföhrung von Kanalarbeiten bleibt die Föhrestraße von dem Zugangsweg der Gölthwitzer Brücke bis zur Pöhrungsbahn vom morgen ab bis auf Weiteres für den Fuhrer und Reitverkehr gesperrt. Dieichenstein, den 24. Mai 1894. Der Amtsvorsteher. G. S. Stridde.

Der gegen die letzte Savette Kluge genannt Kaffer aus Weitt unterm 30. April 1894 wegen Diebstahls erstoffene Strafverdict ist erledigt. - Altensachsen J. VII. G. 256/94. Halle a/S., den 22. Mai 1894. Der königliche Erste Staatsanwalt.

Strafverdict-Erledigung.

Der gegen die unverschämte Landarbeiterin Anna Höfer aus Alt-Vornj (Vornj) unterm 12. Mai 1894 wegen Kindesmordes erstoffene Strafverdict ist erledigt. J. II. G. 496/94. Halle a/S., den 23. Mai 1894. Der königliche Erste Staatsanwalt.

Vogelstichverpackung. Auf dem Güterbahnhof in Halle a/S. sind Vogelstiche mit Gipsbinden zu verpacken. Näheres bei der Königl. Eisenbahn-Inspektion C. V. in Halle.

Schuldanfuhr.

Auf welchem Grundbesitz der Vermögenströster, an der Veröhrungströster, dort nach näherer Anweisung unteres Gerichtes Engelhard Erde, Lehm und Sandkutt unentgeltlich abgeladen werden. Der Vorstand der 4. Section der Knappschafts-Vereins-Gesellschaft Halle a/S.

Bekanntmachung.

Die Veröhrung der diesföhre Kirchsungung an der Gröbers-Postenkrei Kreisbauweise soll Freitag, den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im Hofe des Hofes an Gröbers öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises unter den im Termin befestigten Bedingungen erfolgen zu machenden Bedingungen befohlen. Halle a/S., den 7. Mai 1894. Der Kreisbauweise. (es) Dr. H. Neubauer.

Kirchs-Verpackung.

Die diesföhre Kirchs in blauen Communalanfangungen sollen Mittwoch den 30. Mai cr. Vormittags 9 Uhr im Hofe des Hofes an Gröbers öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises verkauft werden. Querfurt, den 10. Mai 1894. Der Magistrat. (ad)

Kircherverpackung.

Es soll Montag, den 28. Mai cr. Vorm. 10 1/2 Uhr im Hofe des Hofes an Gröbers bei Witterfeld zum Hüttenwerke Burgkennig gehörige diesföhre Kirchsungung und zwar:

- 1. die Kirchsungung der Kirchsungung zwischen Witterfeld und der Mühlendörfer.
2. die Kirchsungung und Saure Kirchsungung aus dem Hofe des Hüttenwerkes.

meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. (as) Burgkennig, den 21. Mai 1894. A. Kadon.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kommune gehörigen Kirchs sollen für das Jahr 1894 am Montag den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Hofe des Hofes an Gröbers öffentlich im Wege des Weingebots gegen sofortige Zahlung vergeben werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Schönländchen am 22. Mai 1894. Der Magistrat. (ar)

Kirschen.

Mittwoch den 30. Mai cr. Nachmittags 3 Uhr soll im Hofe des Hofes an Gröbers öffentlich meistbietend verkauft werden. (ar) Bruckhof, den 23. Mai 1894. Der Gemeinde-Vorsteher. Dufke.

Auction.

Sonntag den 26. ds. Vorm. 11 Uhr verbleibe ich Geisler, 39 hier wohnhaft: 1 Papierdröckmaschine, 17 Mähten, 2 verschiedene Brackwerke, 9 Kortons Weiberrahmen u. Ständer, 1 Bohrerschwanz, 2 Sabentische, 1 Trimmer, 1 Schredelmaschine, mehrere Spinnspinn, Schöpfe, Tische, Spiegel etc., ferner wegen verweigerter Kaufmehz 1 Kiste Lackirte Eisenwaren u. 3 Kisten Weib.

Hirsch, Gerichtsvollzieher.

Pferde- und Wagen-Versteigerung.

Im weichen Hof Geislerstraße 5 einget. 1 einp. Leierwagen, 1 neunjähriges Pferd (Blauhimmel), 1 Pferdgespann, 1 engl. Dreiwelle mit Zubehö, 1 Satz ff. Weibwein werden an

Sonntag Vorm. 10 Uhr meistbietend gegen Baarzahlung verbleigt.

Lonis Kaatz, gerichtlich vereid. Taxator und fe auhergerichtlich vereid. Auctionator.

Villa.

Ich bin belegen, icher Worten, sehr billig zu verkaufen. Off. u. J. I. 5160 bei Rudolf Mosse, Halle.

